Beschluß der Bürgerschaft
vom 19. November 1879.

1. Ergänzung der Deputation zur Revision des § 6 der Bauordnung.

An Stelle des ausgeschiedenen Herrn **W. Behrens** hat die Bürgerschaft Herrn **J. F. Wessels** zum Mitgliede der Deputation ernannt.

2. Anstellung von Beamten in Folge der Reichsjustizgesetze.

Die Bürgerschaft stimmt den Anträgen des Senats unter 2 und 3 zu, ist auch zu dem Antrage unter 1 mit der Einziehung des Postens eines Kanzlisten und mit der Anstellung eines ersten Kanzleibeamten zu dem jetzigen Gehalte der Gerichtsschreiber einverstanden, hält dagegen die Anstellung eines Gerichtsschreibers bei der Staatsanwaltschaft nicht für gerechtfertigt.

3. Armensteuer.

Mit den vom Senat beantragten Abänderungen (pag. 560 und 561 der Verhandl.) erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden.

4. Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung.

Die Bürgerschaft hat den folgenden Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung beschlossen und ersucht den Senat, demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz, betreffend Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung. Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:
Nach § 34 der Erbe- und Handfestenordnung ist einzuschalten:

§ 34a.

Falls die Kaufgelder adjudicirt werden, können die im § 147 unter 1—5 aufgeführten Forderungen im Adjudicationsverfahren geltend gemacht werden, ohne vorher zum Angabeprotokoll angemeldet zu sein.

Auch in sonstigen Fällen bedarf es einer Angabe der rückständigen Grund-, Erleuchtungs- und Wassersteuer, sowie der für die in den Hafenstädten und im Landgebiet belegenen Grundstücke rückständigen Gemeindesteuern und Kreisabgaben nicht. Vielmehr dürfen Lassung und Einhändigung des Zuschlagsprotokolls und Ueberweisungsprotokolls, sofern nicht der Preis des Immobiles deponirt oder adjudicirt ist, nur erfolgen, nachdem von der Steuerbehörde, beziehungsweise den zuständigen Behörden der Hafenstädte, sowie rücksichtlich der im Landgebiet belegenen Grundstücke seitens des Landherrn bescheinigt ist, daß die verfallenen Steuern bezahlt sind.

Die Ladung der in § 147 unter 1—5 aufgeführten Gläubiger zum Adjudicationstermin oder zu dem in § 36 des Expropriationsgesetzes vorgesehenen Termine erfolgt jedoch nur dann, wenn sich die betreffenden Gläubiger zum Angabeprotokoll angemeldet haben.

5. Revision der jährlichen Steuern.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den auf pag. 484 ff. und pag. 563 ff. der Verhandlungen enthaltenen Vorschlägen der Steuerdeputation im Uebrigen einverstanden, hat jedoch im Einzelnen folgende Abänderungen beschlossen:

1) Zu § 12: im Anfang einzuschalten:

„Das Steuerjahr erstreckt sich von Ostern Fahrnißzeit bis zur nächsten Ostern Fahrnißzeit."

2) Zu § 15: unter Ablehnung des Deputationsvorschlags an Stelle der wegfallenden Absätze 3 und 4 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, wenn eine Adjudication der Kaufgelder stattgefunden hat, diejenigen auf dem Grundstück lastenden Steuern zu bezahlen, welche nach dem ersten Termin im Adjudicationsverfahren verfallen.

Die Steuerbehörde ist berechtigt, sobald die Adjudication der Kaufgelder rechtskräftig erfolgt ist, von dem Käufer die ferner verfallenden Steuern einzuziehen, wenn auch die Lassung oder die Einhändigung des Zuschlagsprotokolls noch nicht erfolgt ist.

Die Kanzlei des Erbe- und Handfestenamts, beziehungsweise das Amtsgericht Bremerhaven hat die betreffende Steuerbehörde, und zwar in Betreff der im Landgebiet belegenen Grundstücke den Landherrn, von allen Terminen im Adjudicationsverfahren über Kaufgelder von Immobilien rechtzeitig zu benachrichtigen."

3) Zu § 16: Absatz 2, Zeile 12, den von der Deputation erwähnten Passus folgendermaßen zu fassen:

„so kann der Realisationswerth derselben auf Anordnung des Generalsteueramts durch eine Schätzung ermittelt werden."

4) Zu § 26: Diese Bestimmung folgendermaßen zu formuliren:

„Für die Eintragung einer jeden Handfeste 50 ₰ und für den Eintragungsschein 50 ₰. Die Eintragung einer Wohnungsveränderung in die Bücher und deren Vermerkung auf dem Eintrageschein erfolgen gebürenfrei."

5) Zu § 28: Diese Bestimmung so zu formuliren:

„Für einen Auszug aus den Eintragungsbüchern für Handfesten ℳ. 2.

Endlich hat die Bürgerschaft die pag. 487 der Verhandlungen beantragte Erhöhung des Papierstempels abgelehnt.

6. Gesetz, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger.

Die Bürgerschaft hat nach wiederholter Prüfung dieses Gegenstandes den folgenden Gesetzentwurf beschlossen und ersucht den Senat unter Ablehnung seines auf pag. 565 der Verhandlungen enthaltenen Entwurfs um seine Zustimmung zu demselben.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 1. December 1878, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger, werden aufgehoben, und treten an deren Stelle folgende Paragraphen:

§ 1. Die stadtbremischen Armenpfleger werden von der Bürgerschaft, mit Ausnahme der von den Wahlklassen V. bis VIII. abgeordneten Vertreter, gewählt, und zwar, sofern die Bürgerschaft nicht beschließt, die Wahlen selbst vorzunehmen, durch einen Ausschuß, welcher aus den von jenen Wahlklassen erwählten, der Stadtgemeinde Bremen angehörigen Mitgliedern des Bürgeramts und den der Stadtgemeinde Bremen angehörigen Mitgliedern des Geschäftsvorstandes besteht.

§ 4. Der Vorstand der Armenpflege reicht dem Bürgeramte eine Wahlliste ein, an welche jedoch die Bürgerschaft beziehungsweise deren Wahlausschuß nicht gebunden sind.

7. Nachbewilligung für die Eisenbahnen.

Die Bürgerschaft genehmigt die Anträge der Deputation und bewilligt demgemäß die Erhöhung des Budgets für die Häfen und Eisenbahnen um ℳ. 4000, sowie die beantragte Uebertragbarkeit der einzelnen Positionen.

8. Trennung des Staatshaushalts von dem Haushalt der Stadt Bremen.

Die Bürgerschaft hat beschlossen, diesen Gegenstand zur Zeit nicht weiter zu verfolgen.

Mittheilung des Senats

vom 21. November 1879.

1. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Ehe der Senat über den Antrag der Bürgerschaft, die Verwaltung dieser Anstalt der Finanzdeputation dauernd zu übertragen, sich erklärt, hält er es für erforderlich, das Gutachten der letzteren zu vernehmen. Bis zum Eingange des letzteren behält er sich seinen Beschluß vor.

2. Anstellung von Beamten in Folge der Reichsjustizgesetze.

3. Gesetz, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 19. d. Mts. bei.

4. Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 75 und 79 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, wegen Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung.

Der Senat theilt hierbei der Bürgerschaft in Anlaß einer von dem Amtsgericht zu Bremen Abtheilung für Konkurs- und Nachlaßsachen gegebenen Anregung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des zur Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung erlassenen Gesetzes vom 25. Juni 1879 zu ihrer Erklärung mit, und beantragt, unter Bezugnahme auf die beigefügten Motive, ihre Zustimmung zu demselben.

Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 75 und 79 des Gesetzes vom 25. Juni 1879 wegen Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung. Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der § 75 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung erhält den nachstehenden Zusatz:

Bestehen letztere jedoch in Bremischen notariellen Urkunden, so genügt anstatt der Beibringung der Abschriften eine in der Anmeldung (§ 74) enthaltene Angabe des Namens des instrumentirenden Notars und der von demselben auf der Urkunde bemerkten Nummer seines Repertoriums.

§ 2.

An Stelle des § 79 des erwähnten Gesetzes treten die nachstehenden Bestimmungen:

Für die Anmeldung einer Forderung zu Protokoll des Gerichtsschreibers (§ 75) ist eine Gebür von fünfzig Pfennig, für die Eintragung einer Forderung in das Register, sowie für die Löschung einer Eintragung ist eine Gebür von einer Mark und für jede Einsicht in das Register eine Gebür von fünfzig Pfennig zu entrichten.

Beschlossen ꝛc.